

Großbrand griff auch auf Gasthof über

Das älteste Gebäude von Oberwölz brannte nieder, Gasthaus daneben wurde schwer beschädigt.

OBERWÖLZ. „Wie ich bei der Tür hinaus bin“, schildert Feuerwehreinsatzleiter Alexander Brunner, „war es fast taghell“ – und das um 4 Uhr früh: Weithin waren die Flammen jenes Großbrandes zu sehen, der in der Nacht zum Samstag im Stallgebäude eines Gasthofes mitten in Oberwölz ausgebrochen war. Das 1335 erbaute Gebäude – das älteste in Oberwölz, einst war es das Freisinger Amtshaus – brannte total nieder, zudem griffen die Flammen auf den Dachstuhl des benachbarten Gasthauses über und richteten auch dort großen Schaden an.

Verletzt wurde aber zum Glück niemand. Ein Knistern hatte den Wirt aus dem Schlaf gerissen, da brannte es bereits lichterloh. Er, seine Lebensgefährtin und sechs Pensionsgäste konnten sich unverletzt in Sicherheit bringen – gemeinsam mit seinem Team ge-



Das 680 Jahre alte Gebäude brannte total aus, das Feuer griff auch auf das Gasthaus daneben über

BFV MURAU/HORN (1),
HASELMANN (1)

lang es Heinz G. dann auch, Tiere und Maschinen aus dem Wirtschaftsgebäude zu holen.

Da Stall und Gasthaus nur rund zwei Meter auseinanderstehen, gelang es nicht mehr, das Übergreifen der Flammen zu verhindern – geschützt werden konnten

aber mehrere Häuser mit Holzverschalung in der nahen Neugasse. „Eine heikle Situation“, so Brunner.

Elf Feuerwehren und 200 Mann konnten den Brand schließlich eindämmen, die Feuerwehr Oberwölz war am Nach-

mittag aber noch immer im Einsatz. Und Brunner rechnete damit, dass dieser „sicher bis Sonntagfrüh“ mit einer Brandwache dauern würde.

Brandursache und Schadenshöhe standen zunächst noch nicht fest. **BEATE PICHLER**

Siebenjährige nach Polen „entführt“

Die Ex-Frau eines Obersteirers ist mit der gemeinsamen Tochter in ihre Heimat Polen gezogen – ohne Wissen des Vaters, der sich mit ihr das Sorgerecht teilt. Ein Fall von Kindesentführung?

ULF TOMASCHEK

Für Dieter Koch steht fest: „Mit diesem Fall betreten wir Neuland.“ Der Brucker Rechtsanwalt vertritt einen Obersteirer, der seiner geschiedenen Frau Kindesentführung vorwirft. Doch noch ist nicht geklärt, ob es sich tatsächlich um eine solche handelt – auch wenn der Rechtsanwalt beim Brucker Bezirksgericht einen „Antrag auf

Rückstellung eines Kindes“ eingebracht hat.

Die vom Vater der gemeinsamen Tochter seit 2011 geschiedene Frau ist polnische Staatsbürgerin – und nach Polen ist sie im Sommer mit der siebenjährigen Tochter gefahren. Am 2. August hatte die Mutter – sie und der Vater haben das gemeinsame Sorgerecht für die Tochter – ihrem Ex-Mann erklärt, sie fahre mit der Kleinen nach Kroatien und anschließend nach Polen. Mitte August wolle sie wieder zurück in Österreich sein, doch erst am 9. September kam von der Volksschule, in die die Tochter geht, eine Mitteilung – eine E-Mail, in der die Kindesmutter erklärte, sie habe sich entschieden, mit der Tochter in Polen zu bleiben, wo das Kind künftig auch in die Schule gehen wird.

Für Rechtsanwalt Koch steht fest, dass sich die Mutter, für sie gilt die Unschuldsvermutung, da-



Stellte einen Antrag auf Rückführung: Anwalt Koch KK

mit einer Verletzung des Sorgerechts schuldig gemacht hat. Zwar war der Hauptaufenthalt der Tochter nach der Scheidung bei der Mutter, aber ein Wohnortwechsel ins Ausland sei wegen der gemeinsamen Obsorge auch einvernehmlich zu regeln, argumentiert Koch. Darüber hinaus sieht er das Wohl des Kindes massiv gefährdet. Koch stützt sich dabei auf ein familienpsychologisches Gutachten aus dem

Jahr 2104, das anlässlich eines Pflegschaftsverfahrens eingeholt wurde: Der Aufenthalt der Tochter beim Vater sei vor allem für die sozialen Kontakte der Kleinen wichtig, da die Mutter „Isolationstendenzen“ zeige.

Kochs Antrag auf Rückführung des Kindes zum Vater – der mittlerweile das alleinige Sorgerecht beantragt hat – wird nun vom Bezirksgericht Bruck ans Justizministerium weitergeleitet. Denn der Fall ist nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 zu entscheiden, das von Österreich wie auch von Polen ratifiziert worden ist. Damit – „und hier betreten wir eben Neuland“, sagt Koch – muss auch das polnische Justizministerium befasst werden. Der Rechtsanwalt hofft zwar auf eine rasche Rückkehr der Tochter („sie sollte binnen sechs Wochen erfolgen“), er weiß aber, dass sich dieser Fall in die Länge ziehen kann.